

## Erddeponie „Grashalde“

### a) Anpassung der Deponiegebühren und Änderung der Abfallsatzung

Die Fa. Storz wurde in der Gemeinderatsitzung vom 16. Dezember 2020 mit den Arbeiten zur Böschungssanierung und Arrondierung der Erddeponie Grashalde beauftragt. Die Arbeiten werden bei entsprechender Witterung bis Ende April fertig gestellt. Nach dem die Deponie seit längerer Zeit geschlossen ist, haben einige Bauherren aus der Gemeinde ihren Erdaushub zwischengelagert. Deshalb sollte die Deponie nach Fertigstellung baldmöglichst wieder geöffnet werden. Die bisherige Gebühr von 4,50 €/m<sup>3</sup> haben die entstandenen Kosten nicht annähernd gedeckt, so dass die Verwaltung eine neue Kalkulation der Gebühr vorgenommen hat (siehe Anlage 1). Auch der Vergleich mit Erddeponien anderer Kommunen im Landkreis zeigt, dass die bisherige Gebühr zu niedrig angesetzt war (siehe Anlage 2). Deshalb schlägt die Verwaltung eine Gebührenanpassung vor.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die Gebührenzahler aus der Gemeinde finanziell nicht überfordert werden sollen. Auf der anderen Seite schreibt das Kommunalabgabengesetz (KAG) eine größtmögliche Kostendeckung vor. Die neue Gebühr könnte sich an der oberen Grenze im Vergleich zu den Gebühren anderer Deponien im Landkreis orientieren.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Deponiegebühr wird entsprechend der Beratung im Gemeinderat neu festgesetzt.
2. Die Abfallsatzung der Gemeinde wird entsprechend geändert (Anlage 3)

### b.) Änderung der Benutzungsordnung

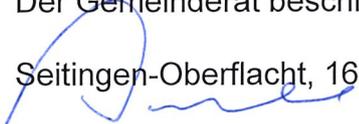
Die aktuelle Benutzungsordnung stammt aus dem Jahr 1990, der damals das Muster des Landkreises zugrunde gelegt wurde. In dieser Benutzungsordnung war noch die Deponie „Weilheimer Berg“ in Seitingen aufgeführt, die nun gestrichen wurde. Auch die damals noch zulässige Anlieferung von Straßenaufbruchmaterial ist nicht mehr möglich. Neu ist auch die Regelung der Anlieferungszeiten (Montag-Freitag von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr). Die Anlieferer werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlieferung außerhalb dieser Zeiten nicht möglich ist.

Wichtig ist, dass die Anlieferungen künftig regelmäßig durch den Bauhof überwacht werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die aktualisierte Benutzungsordnung (Anlage 4).

Seitingen-Oberflacht, 16. März 2021

  
Buhl, Bürgermeister

Anlagen: 4

## Erddeponie Grashalde

### Gebührenkalkulation Erddeponie "Grashalde"

|  |                  |                       |
|--|------------------|-----------------------|
| <b>Investitionskosten:</b>   | €                |                       |
| Restbuchwert bestehende Deponie:   | 37.018,66        |                       |
| Kosten der Böschungssanierung und Rekultivierung   | 84.199,46        |                       |
| <br>   |                  |                       |
| Verfüllkapazität   | 15.000           | m <sup>3</sup>        |
| <br>   |                  |                       |
| <b>Fixkosten für die Einrichtung</b>   | <b>8,08</b>      | <b>/m<sup>3</sup></b> |
| <br>   |                  |                       |
| <b>Betriebsaufwand:</b>  | €                |                       |
| Personalkosten   | 1.000,00         |                       |
| Betriebsaufwand 5,76€/m <sup>3</sup> (brutto)  | 17280,00         |                       |
| Verwaltungskosten  | 1.000,00         |                       |
| Abschreibung 3000 m <sup>3</sup> x 8,08  | 24.243,62        |                       |
| Zinsen 3% aus 37.018,66€   | 1.110,56         |                       |
| <br>   |                  |                       |
| <b>Gesamtaufwand</b>   | <b>44.634,18</b> |                       |
| <br>   |                  |                       |
| Dies ergibt bei angenommenen 3000 m <sup>3</sup> / Jahr abgelagertem Material<br>eine <b>kostendeckende Gebühr</b> von | <b>14,88</b>     | <b>/m<sup>3</sup></b> |

Seitingen-Oberflacht, 16. März 2021

  
Nadine Keller

## Erddeponie „Grashalde“ Änderung der Abfallsatzung

| Ort         | Erddeponie          | Gebühr pro m <sup>3</sup> |
|-------------|---------------------|---------------------------|
| Böttingen   | Längenloch II (neu) | 6,00 €                    |
| Geisingen   | Eschental           | 4,00 €                    |
|             | Gutmadingen         | 4,00 €                    |
| Gosheim     | Böttinger Tal       | 9,75 €                    |
|             |                     | 5,60 €                    |
| Trossingen  | Kleiner Heuberg     | 7,90 €                    |
| Immendingen | Ippingerstraße      | 4,40 €                    |
|             | Haseln              | 4,40 €                    |
| Wehingen    | Schneckenhalde      | 7,15 €                    |
| Wurmlingen  | Hölzle              | 9,20 €                    |
| Balingen    | Hölderle            | 15,84 €                   |
| Aldingen    | Aldingen            | 14,40 €                   |
| Mahlstetten | Mahlstetten         | 15,30 €                   |

ab 01.07.2021  
bisher

Seitingen-Oberflacht, 16. März 2021

Nadine Keller

GEMEINDE SEITINGEN-OBERFLACHT  
LANDKREIS TUTTLINGEN

## Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

Aufgrund von

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),  
§§ 13 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der  
umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG),  
§§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Seitingen-Oberflacht am 25. März 2021 folgende

### Satzung zur Änderung der Abfallsatzung

vom 08. November 1990

beschlossen:

- I. Die Abfallsatzung der Gemeinde Seitingen-Oberflacht vom  
08. November 1990, in der Fassung vom 20. September 2007, wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

#### § 9 Benutzungsgebühren

(1) Für die Anlieferung von Aushubmaterial beträgt die Gebühr je Kubikmeter \_\_\_\_ €.

- II. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Seitingen-Oberflacht, den 16. März 2021

Buhl, Bürgermeister

GEMEINDE SEITINGEN-OBERFLACHT  
LANDKREIS TUTTLINGEN

**Benutzungsordnung  
für die  
Erddeponie „Grashalde“  
in Seitingen-Oberflacht**

1. Die Gemeinde unterhält im Ortsteil Oberflacht auf dem Grundstück Flurstück 1977/3 im Gewann „Grashalde“ einen Erdauffüllplatz.
2. Aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Tuttlingen vom 30. August 1990 darf auf diesem Platz nur folgendes Material angeliefert werden:  
Reiner, unbelasteter Erdaushub und reines Gesteinsmaterial aus dem Gemeindegebiet.  
Andere Ablagerungen sind strengstens untersagt und führen jeweils zur Anzeige.
3. Der Erdauffüllplatz ist grundsätzlich geschlossen. Eine Anlieferung ist nur mit Erlaubnis des Bürgermeisteramts zulässig.
4. An die Anlieferung werden folgende Bedingungen geknüpft:
  - a) Rechtzeitig, mindestens ein bis zwei Tage vorher, ist bei Anlieferung größerer Mengen von Erdaushub das Bürgermeisteramt zu verständigen und die Erlaubnis zu beantragen.
  - b) Mit dem Antrag auf Erlaubnis anerkennt der Anlieferer die Bedingungen der Gemeinde und des Landkreises für die Benutzung des Erdablagerplatzes.
5. a) Für die Ablagerung wird entsprechend der Abfallsatzung der Gemeinde eine Benützungsgebühr erhoben. Bei festen Erdmassen wird jeweils das 1,3-fache des Aufmaßes der Baustelle berechnet. Kostenschuldner ist der Antragsteller. Im Falle der Uneinbringlichkeit haftet der Bauherr.  
b) Die Gemeinde ist berechtigt, auf die zu erwartende Gebühr eine Abschlagszahlung zu verlangen. Sie kann die Anlieferung von der Leistung dieser Gebühr abhängig machen.
6. Das angelieferte Material ist entsprechend den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde abzuladen und einzubauen.
7. An Benutzer, die eine größere Menge Erdaushub anliefern, wird bei der Erteilung der Erlaubnis ein Schlüssel für den Erdauffüllplatz abgegeben. Dabei verpflichtet sich der Anlieferer, das Tor zur Erddeponie zwischen den verschiedenen Anlieferungen jeweils abzuschließen. Dies gilt in besonderem Maße bei Beendigung der Anfuhr bzw. jeweils

am Abend. Eine Nichteinhaltung dieser Bestimmung führt zum sofortigen Entzug der Erlaubnis zur Anlieferung von Erdaushub und zur Einziehung des Schlüssels. Der Benutzer hat dem Bürgermeisteramt die angelieferte Menge unverzüglich nach Beendigung der Anlieferung anzugeben.

8. Die Anlieferung ist auf folgende Zeiten beschränkt: Montag bis Freitag (außer Feiertage) von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr.
9. Das Verbrennen von Abfällen auf dem Deponiegelände ist grundsätzlich verboten.
10. Den Anweisungen des Beauftragten der Gemeinde bzw. der Platzaufsicht ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Seitingen-Oberflacht, 25. März 2021

Buhl, Bürgermeister